

## **Merkblatt für Eltern und Schüler zum Sozialpraktikum der 9. bis 11. Klassen am Sozialwissenschaftlichen Gymnasium**

- Nach Art. 50 BayEUG Abs. 3 und 4 und § 30 Abs. 2 der GSO wird für die Jahrgangsstufen 9 bis 11 des SWG ein 15-tägiges Sozialpraktikum gefordert.
- Die Vorrückungsentscheidung in die 12. Jahrgangsstufe ist an das erfolgreiche Ableisten des Sozialpraktikums geknüpft.
- Das Sozialpraktikum ist demnach eine Schulveranstaltung. Bei unentschuldigtem Fernbleiben sind die versäumten Veranstaltungen nachzuholen bzw. es werden schulische Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG eingeleitet.
- Während der Praktikumszeiten besteht Versicherungsschutz über die KUVB. Eine Schülerhaftpflichtversicherung wird jährlich gemäß §21 BaySchO von Seiten der Schule abgeschlossen.
- Das Sozialpraktikum wird in den Jahrgangsstufen 9 bis 11 grundsätzlich während der Ferien als dreiwöchiges Blockpraktikum oder als Teilpraktika durchgeführt.
- Das Praktikum muss bis zum Ende der Osterferien der Jahrgangsstufe 11 abgeschlossen sein.
- Aufgabe des Praktikums ist es, den Schülern eine vertiefte Begegnung mit der sozialen Wirklichkeit zu vermitteln und ihnen Formen sozialer Tätigkeit sowie die Notwendigkeit sozialen Engagements näher zu bringen.
- Das Praktikum findet in der Regel in Kindergärten, Krankenhäusern, Altenheimen, Behinderteneinrichtungen oder sozialen Beratungsstellen statt.

**Sollte eine Praktikumsbestätigung für die persönlichen Unterlagen benötigt werden, bitten wir, selbst eine Kopie anzufertigen oder sich von der betreuenden Stelle eine Zweitschrift ausstellen zu lassen.**

Mit freundlichen Grüßen

Diether Thumser, Schulleiter